amintent.

Berordnungsblatt der Areishauptmannschaft Banțen zugleich als Konfistorialbehörde der Oberlaufis. Mm tsblatt

ber Amtshauptmannschaften Bauten und Löbau, bes Landgerichts Bauten und ber Amtsgerichte Bauten, Schirgiswalde, Herrnhut, Bernfladt und Offrit bes Hauptsteueramtes Baugen, ingleichen ber Stadtrathe zu Baugen und Bernstadt sowie ber Stadtgemeinderathe zu Schirgiswalbe und Weißenberg.

Organ der Sandels. und Gewerbetammer gu Bittan.

Die Bautener Racht. ericeinen, mit Ausnahme ber Sonn- und Festtage, täglich abendse Breis bes bierteljährl. Abonnements 8 A Infertionsgebühr für ben Raum einer Betit Soaltzeile gewöhnlichen Sabes 12 &, in geeigneten Fallen unter Gewährung von Rabatt; Bifferns, Tabellens und anberer fowieriger Sat entfprechent teurer. Radweis gebabr für jebe Anzeige und Infertion 20 Pfg., får brieft. Austunftserteffung 10 Pfg. (und Porto). Bis frat 9 Ubr eingehende Inferate finden in dem abends erfceinenden Blatte Aufnahme. Inferate nehmen die Expedition und die Annoncenbureaus an, desgl bie herren Balbe in Bobau, Clauf in Beigenberg, Lipptifc in Schraiswalbe, Bubr in Königshain b. Offrit, Renguer in Ober-Cunnersbort und v. Itnbenan in Bulsnis. (Fernipred: Aufdlug Rr. 51.)

Rr. 150.

Freitag, den 1. Juli, abends.

1892.

bas Ginb.ingen bon Bieh aus Böhmen über die Grenzstation Bobenbach-Tetschen betr., bom 23. Juni 1892.

Das Ministerium bes Inrern finbet fich veranlagt, wie es nach ber Befanntmachung vom 22. September 1885 far bie Ginfuhr von Schweinen und von Rinbvieh ju Rus- und Buchtzweden über bie Brergitation Bobenbach Teifchen vorgefdrieben ift, fo auch vom 1. Anguft Diefes Jahres an bie laut ber Befanntmachungen vom 9. Dezember 1890 und vom 13 Rovember 1891 neuerbings unter gemiffen Bebingungen geftattete Einfubr von Schlachtrindern aus Defterreich-Ungarn unb aus Stalten auf die Dienstage, Donnerstage, Freitage und Gonnabenbe gu befchranten.

Dresben, am 23. Junt 1892.

Minifterium bes Innern. Don Metid. Rorner.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Raiserlicher Verordnung vom 28. März 1892 zu Folge treten mit dem

1. Juli diefes Jahres

Rovelle (Reichsgeset vom 1. Juni 1891 §§ 41a, 55a, 105a, 105b Ubf. 2, 105c, 105e, 105f, 105h und mahrend der Commermonate die unter b und c gedachten Beschränkungen in Wegfall.

Der Begriff "Sandelsgewerbe" im Sinne biefer Gefetesvorschriften umfaßt nicht nur ben Groß. und Kleinhandel einschließlich des Hausirhandels, sondern unter Anderem auch den Geld- und Credit-handel, die Leihanstalten, den Zeitungsverlag, die sogenannten Hussenschlich und Erditschlich nicht Läger, Taratoren, Markthelfer u. s. w.), Spedition, Commission und die Handelslager. Auch die Hespatigkeit des in den Contoren der Fabriken, Werkstände micht geschaftigten Personals während solchen Kaufs- und Gewerbsläden, Magazine, Markthuden, sowie Schausenster geschlossen faut barunter; hiergegen nicht bas Berkehrsgewerbe, Gaft- und Schankwirthschaftsgewerbe, Dufikauf- zu halten und Berkaufsstände mit Waaren nicht zu belegen. führungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen; ebenso nicht der Apothekenbetrieb (§§ 105 i,

Rach § 1056 216f. 2 der Rovelle durfen, insoweit nicht § 105c für besondere Falle Ausnahmen Bulagt, im Sandelsgewerbe Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter am erften Beihnachts., Diter- und Bfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht langer als funf Stunden beichaftigt werben.

Die Festsetzung biefer Stunden ist unter Beröckschtigung ber für den öffentlichen Gottesbienst be-Bweige bes handelsgewerbes verschieden erfolgen. Die unterzeichnete Amtshauptmannschaft hat diese Stunden für ihren Verwaltungsbezirk vorläufig einheitlich auf die Zeit von 6 bis 8 Uhr Morgens und 11 bis 2 Uhr Mittags feftgefest.

Für handelsgewerbe, beren vollständige ober theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen jur Befriedigung täglicher, ober an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse ber Bevölkerung erforderlich ift, konnen burch Berfügung ber hoheren Berwaltungsbehorbe Ausnahmen von ben Borichriften über die Sonntagsruhe zugelaffen werden (§ 105e). Die Königliche Kreishauptmannschaft Bauben hat für den ihr unterftehenden Regierungsbezirk hiervon nur ju Gunften des Sandels mit Brod und weißen Badwaaren, sowie unter gewiffen Boraussepungen und Beschrantungen ju Gunften bes Sandels mit Mineralwäffern in Trinkhallen und bergl. Gebrauch gemacht.

Insoweit Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Sandelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden durfen, darf in offenen Bertaufsftellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht Strafgesethuchs. ftattfinden (§ 41a).

Der Handelsgewerbebetrieb im Umherziehen und der Gewerbebetrieb der in § 42b der Gewerbeordnung bezeichneten Personen ist an Sonn- und Festtagen ganz verboten. Ausnahmen können von XVIII. Flugblatt weitere Erläuterungen und Anleitungen zu den die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe ber unteren Berwaltungsbehörde zugelaffen werden (§ 55a des Reichsgesetzes). Die unterzeichnete betreffenden neuen Bestimmungen. biefer Befugnig Gebrauch ju machen.

Weitergehenden landesgesetlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes und der Arbeit an Sonn- und Festtagen stehen alle diese Bestimmungen nicht entgegen (§ 41a Abs. 2 und § 105h Abs. 1). Für das Königreich Sachsen verbleiben sonach diesenigen Borschriften des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bustagsfeier vom 10. September 1870 und der betreffenden Aussührungs-Verordnung von bemfelben Tage in Kraft, burch welche ber handelsbetrieb an Sonn-, Fest- und Bußtagen theils ganz verboten, theils erheblich beschränkt ober nur unter Boraussepungen nachgelaffen ift.

ber Königlichen Kreishauptmannschaft nach dem Obigen beziehendlich von der Amtshauptmannschaft auf Grund § 105b ber Rovelle Abf. 2 Sat 3 nachgelaffenen Bergunftigungen vom 1. nachften Monate ab Folgenbes:

Gine Befcaftigung bon Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Sandelsgewerbe barf nicht Stattfinden:

1. am erften Weihnachts., Ofter- und Pfingfttage; 2. an fonftigen Geft., Conn. und Bugtagen

brudlich geftattet wirb.

unbeschrantt und felbft mabrend bes Bormittagsgottesbienftes; 2. beim Berfaufe von Dild, Conditoreiwaaren, jowie fonftigen Efe und Materialmaaren, nicht minder beim Rleinhandel mit Beigungs- und Beleuchtungematerial mahrend ber Beiten von

6 bis 8 Uhr Morgens und 11 bis 2 Uhr Mittags;

3. beim handel gelegentlich auf Sonn- und Festtage fallender Jahr-, Bieh- und anderer Märtte

Abends 10 Uhr. b) an Orten, wo Rachmittagsgottesbienft ftattfindet, von beffen Beendigung ab bis Abends 10 Uhr;

4. bei geringfügigen Berfteigerungen und Berpachtungen (§ 3 der Ausführungsverordnung jum Gefeg bom 10. September 1870)

a) an Orten, wo fein nachmittagsgottesbienft ftattfindet, von 11 Uhr Bor- bis 4 Uhr b) an Orten, wo Rachmittagsgottesbienft ftattfindet, von 11 Uhr Bor. bis 5 Uhr

Nachmittags, jedoch mit einstündiger Paufe mahrend des Nachmittagsgottesdienftes. Den Ortsbehörden (Gemeinderathen) bleibt nachgelaffen, soweit örtliche Berhaltniffe und Bebarf.

niffe es munichenswerth erscheinen laffen, die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern auch beim Detailhanbel mit anderen als ben unter II 1 und 2 bezeichneten Gegenständen an Sonnund Festtagen, jedoch mit Ausnahme bes Charfreitags, ber Bußtage und des Tobtenfestsonntags gu gestatten (Geset vom 10. September 1870 § 3 Abs. 3). Bei Ertheilung einer folchen Ermachtigung ift die Tageszeit, mahrend welcher die Beschäftigung

in dem betreffenden Zweige bes Sandelsgewerbes genehmigt wird, von der Ortsbehorde feftzusegen und gehörig befannt ju machen. Ermachtigung barf nicht ertheilt werben:

a) für die Beit vor dem Bormittagsgottesdienfte oder mahrend des Bor- und Nachmittagsgottesbienftes im betreffenden Rirchfpiele,

b) für einen langeren als 5ftunbigen Beitraum mahrend eines Tages, c) für die Beit nach 4 Uhr Rachmittags.

Rur wo von ber Ortsbehorde eine folche Ermächtigung für ben Sandel mit Mineralmäffern in Trinthallen und bergleichen einschließlich ber fur diefen Sandel felbft an Gonn. und Fefttagen Die auf die Conntageruhe im Sandelsgewerbe bezüglichen Borfchriften der letten Gewerbeordnungs. unentbehrlichen Arbeiten (Bereitstellung der Mineralwaffer Ballons) ertheilt wird, kommen für die Beit

Benn beim handel mit Brod und weißer Badwaare (oben II 1) oder beim handel mit Mineralmaffern in bem unter III, Abf. 4 gedachten Falle an Sonn- und Festtagen Gehülfen, Lehrlinge ober Arbeiter langer als 3 Stunden beschäftigt ober durch ihre Beschäftigung am Besuche des Gottesbienftes behindert werden, find die Gewerbtreibenden verpflichtet, jeden Beschäftigten entweder an jedem britten Conntage volle fechsundbreißig Stunden ober an jedem zweiten Conntage mindeliges in der Beit von Albr Morgens bis 6 Uhr Abente von der Arbeit frei gu laffen (§ 1050 verbungen mit & 1050, 216.

fat 3 ber Gewerbenovelle). Insoweit die oben unter II 2 bezeichnete Beschäftigungszeit an einzelnen Orten mit der Zeit des regelmäßigen Bormittagsgottesdienstes theilweise zusammenfallen und nicht eine entsprechende Berschiebung bes Gottesbienstes von der Rirchenbehörde beschloffen werden sollte, behalt die Amtshauptmannschaft mit Rudficht auf § 3 Abf. 2, Pft. 3 bes Gefetes vom 10. September 1870 fich por, für diese Orte eine entfprechende Berfarzung der Sftundigen Beschäftigungs. und Berfaufszeit im Bege bezirksftatuarifcher

Feftfegung auf Grund § 105 b Abf. 2 Sat 2 ber Gewerbenovelle herbeiguführen.

Buwiderhandlungen gegen die obigen die Sonntagsruhe im Sandelsgewerbe betreffenden Beichrankungen und Bestimmungen unterliegen ben Strafbestimmungen in § 146a, § 149 Pft. 7 und 151 der Gewerbenovelle, § 11 des sächsischen Gesetzes über die Sonntagsfeier und § 366 1 des

Die Gemeindevorstände und Gutsvorfteber bes Bezirks erhalten burch bas bemnachft erscheinende

25bau, am 28. Juni 1892.

Ronigliche Amtshauptmannschaft.

bon Craushaar.

Muf bem bie Firma: Lindner & Lehmann ju Großpoftwig betreffenben Folium Ro. 382 bes Sanbelsregifters für ben Bejirt bes unterzeichneten Roniglichen Amtsgerichts ift beute bas Musicheiben bes Gattlers herrn Albin Emil Lindner in Großpostwit als Mittnhaber ber Firma verlautbart worben.

Bauben, ben 29. Junt 1892.

Das Königliche Amtsgericht baselbst. Philippi. Sofer.

Befanntmachung,

bie polizeilichen Un- und Abmelbungen betreffend.

Es ift in letter Beit mahrgenommen worben, bag ben Beftimmungen in §§ 1, 6, 7, 11 unb 18 a) beim Hauftrhandel (inner- und außerhalb des Wohnortes), b) beim stehenden handelsgewerbebetriebe, insoweit sie in Nachstehendem nicht aus. bes Regulativs vom 11. Januar 1876 b. Mugust 1885, das Einwohner- und Fremden-Wesen, sowie die An- und Abmelbung ber Dienftboten in ber Stadt Bauben betreffend, wieberholt jumibergehandelt wirb.

Die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe ist an ben nicht und jeder Beggug aus hiefiger Stadt, sowie jede in den Wohnungsverhältnissen hiefiger Einwohner eingetretene Beränderung binnen der Tagen bei der unterzeichneten Polizet. Behörde auzumelden ist.

3. beim Handel mit Brod und weißen Badwaaren (ausschließlich der Conditoreiwaaren)

3. beim Handel mit Brod und weißen Badwaaren (ausschließlich der Conditoreiwaaren) in § 17 beffelben Regulativs angebrohten, bis ju 50 A anftetgenben Gelbftrafe für ben einzelnen Contraventionsfall unnachfichtlich geahnbet werden.

Bauten, ben 30. Junt 1892.

Der Stabtrath. Dr. Raeubler, Bürgermeifter. Sobt.

Ronfursverfahren.

In bem Ronfursverfahren über bas Bermogen bes Tapezierers und Bettfebernhanblers Rarl a) an Orten, wo fein nachmittagsgottesbienft ftattfindet, von Mittags 12 Uhr bis Albert Liffad in Baugen tft zur Prafung einer nachtraglich angemelbeten Forberung Termin auf den 15. Juli 1892, mittags 12 Uhr,

por bem Roniglichen Amtsgerichte hierfelbft anberaumt. Baugen, ben 30. Junt 1892.

Berichtsichreiber bes Roniglichen Amtsgerichts.

Unfere englischen und nordamerikanischen Bettern

um die Reuwahlen für basfelbe, womit bann auch bet ber Bartei.

| bent" gewählt. Die Ranbtbaten ber beiben Barteten find be- | ober Ranbibaten für ben Minifterftuhl - tennt man bei uns bod retts bestimmt. Barrijon, ber jetige Braftbent, tft bon ben nicht. Sangft hat bei einer folden Belegenhett ber alte unfind jest beiberseits mit Bahltampfen beschäftigt. In Eng- Republikanern aufgestellt, sein Borganger im Amte 1885 verwüftliche Gladstone eine glanzende Probe von seiner land handelt es sich — nach Anflosung bes Unterhauses — bis 1889, Cleveland, ift der Erkorene der demokratischen heldenmutigen Tapferkeit abgelegt, indem er durch ein von einem Beibe tom in bas Geficht geworfenes bartes Brot. ftreng parlamentartiden Berfaffung bie Entichetbung bar. Die Borgange bei ben Bahlvorbereitungen in England ftud am Auge verlett, boch noch eine ftunbenlange Bahl. Aber gegeben ift, ob auch ferner noch bas tonfervative Di- und Rorbamerita find für uns bot noch nicht fo recht in rebe hielt. Das Treiben bei ben eigentlichen Bablen bat misterium unter Salisbury am Ruder bleiben wirb, ober bas höbere politifche Treiben eingenbten Deutschen sehr in ber englische Romanschriftsteller Didens in seinen Bid. ob ble Liberalen unter Führung des alten Glabstone das teressaultch zu lesen. Solche riefige Boltsver. Der nordameritanische Bahliambs bezieht sich direkt auf die oberste Berwaltung der Rehublik Im Robember wird auf 4 Jahre der "Prass.